

Bischöfliche Anordnungen für die Feier der Eucharistie, von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten während der Corona-Pandemie

Konsolidierte Fassung der geltenden Regelungen für den Lockdown (Stand: 16. März 2021; Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 26. Januar 2021 sind gelb markiert.)

Die im Folgenden genannten Regelungen sind bei der Vorbereitung und Feier von Gottesdiensten unbedingt zu beachten. **Bei allen Regelungen sind außerdem geltende ortspolizeiliche Vorgaben zur berücksichtigen.**

A) Allgemeine Regeln zur Feier von Eucharistiefeiern und anderen Gottesdiensten

1. In Kirchen und Kapellen können öffentliche Eucharistiefeiern und andere Gottesdienste an Sonn- und Werktagen grundsätzlich gefeiert werden. Diese sind bei der zuständigen Ortspolizeibehörde - in der Regel beim örtlichen Ordnungsamt – anzumelden. Bei regelmäßigen Gottesdiensten kann die Meldung einmalig erfolgen. Wurden keine generellen Absprachen getroffen, muss die Anmeldung spätestens zwei Werktage vor dem Stattfinden des Gottesdienstes erfolgen.
2. Aus Gründen des Infektionsschutzes kann es nur eine begrenzte Zahl von Mitfeiernden bei allen Gottesdiensten geben. Die bei Gottesdiensten im Freien geltende Obergrenze von 200 Personen (s. h. Nr. 23) ist auch bei Gottesdiensten in geschlossenen Kirchenräumen anzuwenden.
3. Zwischen den Mitfeiernden muss **mindestens 1,5 Meter Abstand** nach allen Seiten gewährleistet sein. Personen, die in einem Haushalt leben, werden nicht getrennt. Die einzelnen Sitzplätze müssen gekennzeichnet werden. Alle Mitfeiernden müssen einen Sitzplatz haben. Stehplätze sind nicht möglich. Eine zusätzliche Bestuhlung darf nicht vorgenommen werden.
4. Bei der Auswahl der Kirchen und der Anzahl der Eucharistiefeiern und anderer Gottesdienste ist darauf zu achten, möglichst vielen Gläubigen, die dies wünschen, einen Gottesdienstbesuch zu ermöglichen.
5. Beim Betreten und beim Verlassen der Kirche ist ein **Abstand von 1,5 Meter** einzuhalten. Wenn möglich sollen die Laufwege als Einbahnwege markiert werden, um ein Zusammentreffen zu verhindern. Wo es möglich ist, sollen sich Eingang und Ausgang unterscheiden. Menschenansammlungen an den Ein- und Ausgängen sind zu vermeiden. Entsprechende Hinweisplakate (möglichst mit Piktogrammen) an den Eingängen können hilfreich sein.
6. An den Eingängen muss es eine geeignete Möglichkeit zur **Handdesinfektion** geben.
7. Alle Flächen und Gegenstände, die von mehreren Personen berührt werden, müssen nach jedem Gottesdienst gereinigt werden. Die Verwendung von Ge-

genständen, die von mehreren Personen genutzt werden, ist soweit wie möglich zu vermeiden.

8. **Gemeindegesang ist sowohl in Kirchenräumen als auch bei Gottesdiensten im Freien nicht möglich.** Dieses Verbot umfasst ausdrücklich auch Akklamationen (z. B. Einleitung zur Präfation oder Segen), Kehrverse (z. B. im Antwortpsalm) den Hallelujaruf oder gesungene Gebetsteile. **Eine Ausnahme hierfür gilt in Stadt-/Landkreisen, in denen an fünf aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz unter dem Wert von 50 liegt. Hier ist eingeschränkter Gemeindegesang mit Maske im Freien nach den Vorgaben des Pandemie-stufenplans möglich.**
9. Der Einsatz von **Kantorinnen und Kantoren und kleinen Chorgruppen** wird empfohlen. In Gottesdiensten können **bis zu 4 Schola- bzw. Chorsänger und -sängerinnen** eingesetzt werden, wenn der **Mindestabstand untereinander von 2 Meter zur Seite und 3 Meter in Singrichtung** eingehalten werden kann. Dies gilt auch für Kinder- und Jugendchöre. **In Stadt-/Landkreisen, in denen an fünf aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz unter dem Wert von 100 liegt können bei der Gottesdienstgestaltung in den Scholen und Chorgruppen bis zu acht Sängerinnen und Sänger mitwirken, sofern die geltenden Mindestabstände eingehalten werden können.**
10. Die tatsächliche Anzahl der Sängerinnen und Sänger hat sich für alle Chorscholen nach den zur Verfügung stehenden Platzverhältnissen zu richten und ist ggf. zu verringern. Auf Emporen ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern zur Emporenbrüstung einzuhalten. Der Abstand der Chorgruppe zur Gemeinde muss mindestens 6 Meter betragen.
11. Diese Begrenzungen der Anzahl sowie die Abstandsregel gilt auch für **Blasinstrumente**. Für sonstige Instrumentalisten (z.B. Streicher) gilt die Abstandsregel von 1,5 Metern nach allen Seiten.
12. Die Einhaltung der Hygieneschutzbestimmungen ist auch aus haftungstechnischer Sicht zwingend erforderlich. Die Teilnahme am Proben- und Auftrittsgeschehen ist dabei immer freiwillig und geschieht grundsätzlich auf eigenes Risiko. Eine entsprechende Einwilligung (vgl. Musterhygienekonzept der 33. Mitteilung zur aktuellen Lage) ist von allen, ggf. auch nur einmalig Teilnehmenden vorher zu unterschreiben. Trotz Einhaltung aller Maßnahmen des Hygieneschutzkonzepts ist nicht auszuschließen, dass im Zuge eines Infektionsgeschehens in der Chorgruppe eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet wird.
13. **Kirchenkonzerte** sind bis auf Weiteres nicht möglich.
14. Wir empfehlen, die **kircheneigenen Gotteslob-Bücher** aus dem Kirchenraum zu entfernen.
15. Es ist für eine **regelmäßige und gute Belüftung** zu sorgen.

16. Das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** für alle Gottesdienstbesucher ab 6 Jahren ist sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien Pflicht. Ab dem 15. Lebensjahr muss dieser Schutz in Form einer medizinischen Maske umgesetzt werden.* Dies gilt für den gesamten Verlauf des Gottesdienstes. Der Zelebrant bzw. der Vorsteher oder die Vorsteherin des Gottesdienstes tragen die Maske nur zum Einzug/Auszug, zur Kommunionsspendung und immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann. Lektorinnen und Lektoren sowie Kantorinnen und Kantoren müssen während des Sprechens/Singens keinen Mund-Nase-Schutz tragen.
17. Bei der Feier von Gottesdienste müssen sich **mindestens zwei Ordner/innen (werktags: mindestens ein Ordner/eine Ordnerin)** bereit erklären, den Einlass und die Einhaltung der Regeln in den Kirchen zu kontrollieren. Sie sollen möglichst keiner Risikogruppe angehören und müssen vorab in ihre Aufgaben eingewiesen werden. Die Ordner/innen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
18. Für jeden Gottesdienstort muss **eine Person benannt werden, die für die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben verantwortlich ist.**
19. Für jeden Gottesdienstort ist ein **schriftliches Infektionsschutzkonzept** notwendig. Dieses ist den örtlichen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.
20. Eine **Teilnehmererfassung** ist für alle Gottesdienste verpflichtend.
21. Es gilt eine grundsätzliche Anmeldeverpflichtung. Sollte z.B. bei Werktagsgottesdiensten mit Sicherheit nicht zu erwarten sein, dass mehr Mitfeiernde kommen werden, als vorhandene Plätze vorhanden sind, genügt eine Teilnehmererfassung.
22. **Personen mit Krankheitssymptomen** können nicht an den Gottesdiensten teilnehmen. Dies ist regelmäßig in geeigneter Weise bekannt zu geben.
23. **Für die Personenzahl bei Gottesdiensten im Freien gilt die Obergrenze von 200.** Die Abstandsregelungen müssen allerdings zu jeder Zeit eingehalten werden können. Stehplätze im Freien sind möglich. **Prozessionen** sind nicht möglich.
24. Die **Dauer aller Gottesdienste darf 60 Minuten nicht übersteigen.**
25. **Kindergottesdienste** können stattfinden. Es muss ein eigenes Infektionsschutzkonzept erstellt werden.
26. Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer. Für den häuslichen Gebrauch kann Weihwasser zum Mitnehmen in kleinen Fläschchen bereit gestellt werden. Von Weihwasserspendern an den Kircheneingängen wird abgeraten. Werden sie dennoch verwendet, müssen sie kontaktlos betrieben werden können, ästhetisch ansprechend und nicht mit Desinfektionsmittelspendern zu verwechseln sein.
27. Die **Sonntagspflicht** bleibt ausgesetzt.

* Als „medizinischer Mund-Nasen-Schutz“ gelten sogenannte OP-Masken (Einwegmasken, Anforderung DIN EN 14683:2019-10), FFP2-Atemschutzmasken (DIN EN 149:2001) oder auch die Atemschutzmasken des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards.

28. Ergänzende Regelungen für sogenannte „Hotspots“ (7-Tage-Inzidenz im Stadt- oder Landkreis an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 300):
- a) In den Kirchengemeinden der jeweiligen Landkreise / Stadtkreise (Stuttgart, Ulm, Heilbronn), in denen an drei aufeinanderfolgenden Tagen eine 7-Tages-Inzidenz ab 300/100.000 Einwohnern auftritt, ist die Feier von öffentlichen Gottesdiensten mit Ausnahme von Beerdigungen sowie Nottaufen nicht gestattet. Diese Verordnung bezieht sich auf den Inzidenzwert des jeweiligen Landkreises/Stadtkreises. Das heißt, dass zum Beispiel der Stadtkreis Ulm ggf. anders zu bewerten ist, als der Alb-Donau-Kreis.
 - b) Die Feier von Gottesdiensten mit bis zu zehn Mitwirkenden zum Zwecke der digitalen Live-Übertragung oder zum digitalen Abruf bleibt zulässig.
 - c) Diese besondere Regelung für Hotspots gilt solange, bis der oben genannte Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen durchgängig unterschritten wird.

B) Regelungen zur Eucharistiefeier

1. Für den pastoralen Dienst der **pensionierten Priester und Diakone** in Gottesdiensten und Kasualien sind wir sehr dankbar. Dieser Dienst wird vielerorts sehr geschätzt und gebraucht. **Gleichzeitig bitten wir die Pensionäre, auf ihre Gesundheit besonders zu achten.** Wer seinen Dienst als Pensionär (evtl. eingeschränkt) weiterführen möchte, kann dies gerne tun. Er muss sich dann mit dem Leitenden Pfarrer abstimmen.
2. **Konzelebration** sollte derzeit in der Regel nicht stattfinden. Diakone können unter Einhaltung der Abstandsregeln mitwirken. Konzelebranten und Diakone nehmen keine Kelchkommunion.
3. Es wirken neben Lektor/innen, Kantor/innen und Organist/innen nur so viele **Ministrant/innen** mit, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter in allen Situationen (auch z.B. in der Ministrantensakristei) vor und während des Gottesdienstes gewährleistet ist.
4. Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
5. Die **Mesner reinigen alle liturgischen Geräte besonders sorgfältig.** Dabei dürfen keine Desinfektions- oder Reinigungsmittel verwendet werden, die die **liturgischen Geräte beschädigen** könnten.
Die Befüllung der Hostienschalen geschieht, ohne dass die Hostien mit der Hand berührt werden.
6. In der Sakristei steht genügend **Mittel zur Handdesinfektion** zur Verfügung.
7. Die Hostienschale(n) bleiben ständig (auch während des gesamten Hochgebets) mit einer Palla bedeckt. Die Hostie, die der Priester zum Agnus Dei bricht, wird auf einer gesonderten Patene gehalten und allein von ihm konsumiert.
8. Auf den **Friedensgruß** durch Reichung der Hände wird weiterhin verzichtet.

C) Regelungen zur Austeilung und zum Empfang der Heiligen Kommunion in Eucharistiefeiern und Wort-Gottes-Feiern

1. Der Priester und ggf. der Diakon sowie die Kommunionhelfer/innen desinfizieren **vor der Gabenbereitung bzw. vor der Kommunionausteilung mit Handdesinfektionsmittel** die Hände.
2. Gehören Zelebranten oder Gottesdienstvorsteher/innen einer Risikogruppe an, ist es sinnvoll und erlaubt, dass die **Kommunion allein durch Kommunionhelfer/innen** gespendet wird.
3. Die Kommunionspendung erfolgt unter Einhaltung des erforderlichen **Abstands von 1,5 Meter** zwischen den einzelnen Kommunionempfängern beim Gang zur Kommunionspendung. Der Kommunionsgang muss so gestaltet sein, dass die Abstandsregeln auch dann gewährleistet sind, wenn nicht alle Mitfeiernden die Kommunion empfangen möchten (keine kreuzenden Wege in den Bankreihen).
4. **Kelchkommunion** findet nicht statt.
5. Die Kommunionspender tragen während der Kommunionausteilung einen **Mund-Nase-Schutz**.
6. Es ist möglich, den **Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“)** vor der Kommunionspendung einmal kollektiv zu sprechen.
7. Auf dem Boden können die Stellen der Kommunionspendung mit Klebeband markiert werden. Der Spender hält den gebotenen Abstand ein.
8. In vielen Gemeinden hat sich **die Kommunionspendung** mit der Kommunionzange etabliert. Diese Form wird während der Pandemie auch weiterhin empfohlen. Möglich ist auch die Spendung der Heiligen Kommunion in der gewohnten Weise mit der Hand, wenn der Kommunionspender / die Kommunionspenderin sich unmittelbar vor der Kommunionspendung die Hände desinfiziert und bei der Spendung der Kommunion darauf achtet, die Hände des Empfängers nicht zu berühren. Der Einsatz von Einweghandschuhen ist nicht sinnvoll, da sie nur den Spender schützen, nicht aber den Empfänger.
9. Eine weitere Möglichkeit der Kommunionspendung ist, dass der/die Kommunionspender/in die Heilige Kommunion mit einer Zange auf eine Serviette legt, die auf einem Tisch liegt. Der Empfänger nimmt die Hostie von der Serviette. Ein Helfer / eine Helferin ersetzt die Serviette nach jedem Empfang durch eine neue Serviette. Bei dieser Möglichkeit wird die Berührung von Kontaktflächen vermieden und es besteht keine Gefahr, dass die Hostie auf den Boden fällt.
10. **Mundkommunion** ist während der Kommunionspendung in der Eucharistiefeier oder Wort-Gottes-Feier weiterhin nicht möglich. Besteht bei Gläubigen das dringende Bedürfnis zum Empfang der Mundkommunion, kann die entsprechende Spendung im Anschluss an den Gottesdienst erfolgen. Wenn diese Möglichkeit eröffnet wird, so ist sie vorher in geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Kommunionspender / die Kommunionspenderin muss sich nach jedem Spendevorgang die Hände desinfizieren.
11. **Kinder**, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

12. Bei jeder Eucharistiefeier/Wort-Gottes-Feier sollen unmittelbar **vor der Kommunionsspendung entsprechende Hinweise** gegeben werden.

D) Regelungen für die Feier der Sakramente und anderer besondere Gottesdienste

1. **Taufe** sollen weiterhin wenn möglich als Einzeltaufen gefeiert werden. Das Kreuzzeichen zu Beginn der Feier können Eltern und ggf. andere Familienmitglieder dem Täufling auf die Stirn zeichnen. Der Taufspender macht es in entsprechendem Abstand als Segenszeichen. Beim Übergießen mit Wasser (nur mit einem Kännchen oder einem anderen geeigneten Gefäß) und der Salbung mit Chrisamöl trägt der Taufspender einen Mund-Nase-Schutz und bemüht sich um größtmöglichen Abstand. Unmittelbar vor und nach der Salbung mit Chrisamöl desinfiziert sich der Taufspender die Hände. Die Salbung mit Katechumenenöl und der Effata-Ritus entfallen. Das weiße Taufkleid wird von den Eltern selbst mitgebracht. Das Taufwasser ist grundsätzlich für jede Taufe zu erneuern.
2. Das **Sakrament der Versöhnung (Beichte)** kann unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften gespendet werden. Die Beichte im Beichtstuhl ist weiterhin ausgeschlossen. Es sollen gut belüftete Räume gewählt werden, in denen der Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann. Ansammlungen vor diesen Beichtzimmern sollen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Die Beichte am Telefon ist nicht möglich.
3. **Krankensalbungen und Krankenkommunionen** sind möglich. Eine Ansteckungsgefahr muss dabei möglichst ausgeschlossen werden. Die geltenden Hygienevorschriften sowie die besonderen Vorgaben z.B. von Kliniken oder Pflegeeinrichtungen müssen eingehalten werden. Es ist ratsam, Schutzmasken zu tragen. Krankensalbungsgottesdienste mit mehreren Personen sind nicht möglich.
4. Bei der Feier von **Trauungen** gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für andere Gottesdienste. **Trauungen im Freien** sind während der Pandemie in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine entsprechende Genehmigung ist durch den zuständigen Pfarrer **beim Offizialat** zu beantragen. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Offizialat.
5. **Beisetzungen** sollen in der üblichen Form gefeiert werden, wenn dies die örtlichen Verhältnisse unter Einhaltung der geltenden Infektionsschutzregelungen zulassen. Es ist das jeweilige Hygienekonzept des Friedhofs zu beachten, welches vom Träger zu erstellen ist. Bei beengten Verhältnissen auf dem Friedhof, die z. B. eine Prozession zum Grab unter Einhaltung der Abstandsbestimmungen erschweren, kann eine Beisetzung auch weiterhin nur mit einer Station am Grab erfolgen. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl ist derzeit bei 100 Personen gegeben. Auf Bestimmungen der Ortsbehörden ist zu achten.

6. **Trauer Gottesdienste/Requien** können in gleichem Rahmen gefeiert werden wie andere Gottesdienste.
7. Für die Gottesdienste der Heiligen Woche 2021 gelten folgende Zusätze der 45. Mitteilung zu den o.g. allgemeinen Maßgaben:
Die Feier des Palmsonntags und der Karfreitagsliturgie darf jeweils 75 Minuten, die Feier der Osternacht 90 Minuten nicht überschreiten. In all diesen Gottesdiensten ist eine Stoßlüftung vorzunehmen, z. B. durch Öffnung der Türen während der Gabenbereitung. Bei der Messe vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag ist darauf zu achten, dass nach den geltenden liturgischen Regeln keine Kelchkommunion stattfinden kann. Ebenso kann keine Fußwaschung stattfinden. Auch wenn in den Gottesdiensten der Heiligen Woche pandemiebedingt nur eine kleinere Zahl Gläubigen mitfeiern kann, ist darauf zu achten, dass die Feier der Osternacht in einer Gemeinde nur einmal stattfinden kann.